



Bundesnetzagentur

Bonn, 7. August 2024

Amtsblatt 15

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
80	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)	1173
81	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>OneWeb</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0–14,45 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde)	1175
82	SSB FL 029 – Schnittstellenbeschreibung für bodengestützte Primärradaranlagen des Flugnavigationssystems	1178

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
314	§ 35 Abs. 7 TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG ²⁰⁰⁴ ; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Neubescheidung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung „Einmalentgelte“ vom 01.10.2018 bis 30.09.2020 gegenüber 1&1 Versatel Deutschland GmbH	1179
315	§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Mieten	1187
316	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen	1188
317	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG</i>	1191
318	Verwaltungsvorschriften für Frequenzzuteilungen im schmalbandigen Bündelfunk - Stand August 2024	1191

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
319	Berichtigung nach § 42 VwVfG in Bezug auf die Festlegung Zusätzlichkeitkriterien, §§ 29 Abs. 1 i. V. m. 13k Abs. 3 S. 3 EnWG.....	1192
320	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/028	1192
321	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/030	1192
322	Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH	1192
323	Verfahrenseröffnung und Konsultation zur künftigen Methodik des Ausgangsniveaus (StromNEF/GasNEF) [Strom: GBK-24-02-1#3 und Gas: GBK-24-02-2#3].....	1193

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 80/2024

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)

Hiermit werden gemäß § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen zur Nutzung für Objektversorgungen (inhaus/unter Tage) in konkret zugeteilten Bündelfunknetzen allgemein zugeteilt. Die Allgemeinzuteilung löst die bislang praktizierte Einzelzuteilung ab, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Darüber hinaus werden bei diesen Objektversorgungen keine Störungen erwartet.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in MHz	Kanalbandbreite in kHz	Duplexabstand in MHz	Maximale Feldstärke an der Gebäudegrenze/oberhalb der Geländeoberfläche
411,0125–419,6875 421,0125–429,6875	12,5 25 50	10	20 dBµV/m
440,0125–440,9875 445,0125–445,9875 441,2125–442,9000 446,2125–447,9000	12,5	5	20 dBµV/m

- b) Die Frequenznutzung ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die Funkverbindung innerhalb einer Objektversorgung (inhaus/unter Tage) in diesem Bündelfunknetz gestattet.
- c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- d) Die Frequenznutzung ist an den technischen Standard des Bündelfunknetzes innerhalb dessen die Objektversorgung genutzt wird gebunden.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Hinweise:

- 1. Die oben genannten Frequenzen werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).



3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Ortsfeste Sendefunkstellen mit einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr dürfen nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß (§§ 2 Abs. 2 Ziffer 5, 88 Abs. 1 TKG) auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Michael Fuchs, 225-7

Vfg Nr. 81/2024

Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des OneWeb Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0–14,45 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde).

Der Frequenzbereich 14,0–14,45 GHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372) geändert worden ist, unter den laufenden Nummern

373 (14–14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

374 (14,25–14,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und

375 (14,3–14,47 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 10,95–12,75 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

366 (10,7–11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde),

367 (11,7–12,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN, D487 ¹⁾ und D487A ²⁾ und

368 (12,5–12,75 GHz) dem FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

- ¹⁾ Im Frequenzbereich 11,7–12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen. Der feste Funkdienst kann gegenüber diesen Funkstellen keinen Schutz beanspruchen.
- ²⁾ Der Frequenzbereich 11,7–12,5 GHz wird zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme auf primärer Basis zugewiesen. Der feste Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme kann keinen Schutz gegenüber geostationären Satellitennetzen des Rundfunkdienstes über Satelliten beanspruchen.

Für die Frequenzbereiche 14,0–14,45 GHz und 10,95–12,75 GHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt:

ECC/DEC/(17)04, ECC/DEC/(18)05, ERC/REC 74-01, ECC Report 271, ECC Report 272, ECC Report 279, EN 301 489-12, EN 301 489-20, EN 303 980, EN 303 981, ITU-R SM.1541-6 und VO Funk / ITU RR.

Bei den Nutzungen des OneWeb Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären und mobilen Erdfunkstellen zu Land, zu Wasser und in der Luft zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten** unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14,0–14,45 GHz und 10,95–12,75 GHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das OneWeb Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

**Frequenznutzungsbestimmungen
für Erdfunkstellen des OneWeb Satellitenfunknetzes:**

Erdfunkstelle (generell)	
Maximale Bandbreite	Tx: 20 MHz (single carrier) / 40 MHz (dual carrier); Rx: 250 MHz
Polarisation	Tx: LHCP; Rx: RHCP
Modulation	Tx: Adaptive Coding and Modulation (ACM); Rx: QPSK, 8-PSK, 16-QAM
Antennenöffnungswinkel (Tx)	Maximal 3,7°
Minimaler Elevationswinkel	37°
Maximal abgestrahlte Leistung	35,6 dBW EIRP (single carrier) 38,6 dBW EIRP (dual carrier)
Maximale spektrale horizontale Leistungsdichte	-20 dB(W/40 kHz) EIRP, für Tx für 14,25–14,45 GHz
Bewegliche Erdfunkstelle	
Maximale Leistungsflussdichte (PFD) auf der Erdoberfläche	Flugzeuge: ECC Decision (18)05, ANNEX 1, Nr. 6
	Schiffe: ECC Decision (18)05, ANNEX 1, Nr. 7
	Fahrzeuge (auch Flugzeuge am Boden): ECC Decision (18)05, ANNEX 1, Nr. 8

Tx (transmitter): Sender, Richtung Erde – Weltraum, Uplink

Rx (receiver): Empfänger, Richtung Weltraum – Erde, Downlink

LHCP (left hand circular polarization): Linksdrehende Zirkularpolarisation

RHCP (right hand circular polarization): Rechtsdrehende Zirkularpolarisation

PFD (power flux density): Leistungsflussdichte

- Für den Endausbau für das Satellitennetz von **OneWeb** sind 588 aktive Satelliten vorgesehen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das **OneWeb** Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen 10,95–12,75 GHz und 14,0–14,45 GHz für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat **OneWeb** entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.
- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.
- Die Frequenzzuteilung für das **OneWeb** Satellitenfunknetz ist bis zum **31.07.2025** befristet. Die Frequenzzuteilung wird auf Antrag durch den Inhaber der Frequenzzuteilung für das **OneWeb** Satellitenfunknetz verlängert werden, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, erforderlichenfalls mit Änderungen der technischen Parameter, Bestimmungen und Auflagen.
- Im Frequenzbereich 14,25–14,45 GHz sind bestehende FS-Nutzungen zu schützen. Daher erfolgt für den Frequenzbereich 14,25–14,45 GHz die Frequenzzuteilung für das **OneWeb** Satellitenfunknetz auf NIB (non-interference basis) und NPB (non-protection basis). In diesem Frequenzbereich sind keine Störungen



gen bestehender FS-Nutzungen zulässig und es besteht kein Schutz vor Störungen durch vor Erteilung dieser Frequenzzuteilung bestehende FS-Nutzungen.

Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) >> Satellitenfunknetze >> „Zugeteilte Satellitenfunknetze“ veröffentlicht.

**Vfg Nr. 82/2024****SSB FL 029 – Schnittstellenbeschreibung für bodengestützte Primärradaranlagen des Flugnavigationssfunks**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2024/0116/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FL 016, Ausgabe Juli 2013, tritt hiermit außer Kraft.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 314/2024

§ 35 Abs. 7 TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG²⁰⁰⁴;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Neubescheidung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung „Einmalentgelte“ vom 01.10.2018 bis 30.09.2020 gegenüber 1&1 Versatel Deutschland GmbH

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Zeit vom 01.10.2018 bis 30.09.2020 genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

<i>CuDA 2 Dr</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	25,03 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	60,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	33,16 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	62,99 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	22,62 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	59,60 €

<i>CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	24,64 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	54,94 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	23,40 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	55,04 €

<i>CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVT-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	19,91 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	51,66 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	25,03 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	60,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	33,16 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	62,99 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	22,62 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	59,60 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	24,64 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	54,94 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	23,40 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	55,04 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,79 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	75,65 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,63 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	78,00 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,25 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	73,08 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	26,73 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	66,55 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	24,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	65,89 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL**ENTGELTE*

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	21,44 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	62,52 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	25,03 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	60,92 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,79 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	75,65 €

*CCA-A**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	25,03 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	60,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	33,16 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	62,99 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	22,62 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	59,60 €

*CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	25,03 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	60,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	48,56 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	88,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,02 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	85,25 €

*CCA-P**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	90,19 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	261,96 €

*TelAsI OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	14,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,53 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	72,04 €

*BaAsI OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	14,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	104,09 €

*TelAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	14,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,53 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	72,04 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	14,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	104,09 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	97,19 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	103,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	268,65 €

1.2 Kündigungsentgelte*CuDA 2 Dr**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,88 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,88 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	14,92 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	19,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,88 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	14,92 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CCA-A**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,88 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,88 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*CCA-P**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	96,79 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	46,47 €

*TelAsl bei OPAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,14 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*BaAsl bei OPAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,14 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,14 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,14 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,39 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	101,53 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	46,47 €

1.3 Entgelte für Nutzungsänderung

1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante

a. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	7,10 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	24,11 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	50,66 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,48 €
Nutzungsänderung nicht möglich	7,10 €

b. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	2,68 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	20,95 €

1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante HVt-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	5,52 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	23,80 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	50,66 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,48 €
Nutzungsänderung nicht möglich	7,10 €

1.3.3 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und SVt-TAL → Änderung Ü-Verfahren ENTGELTE

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	5,52 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	23,41 €
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	43,73 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	43,73 €
Nutzungsänderung nicht möglich	7,10 €

1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

ENTGELT

Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	29,71 €
---	---------



1.5 TAL-Portwechsel

ENTGELT

TAL-Portwechsel	20,95 €
-----------------	---------

1.6 Faxzuschlag

ENTGELT

Faxzuschlag	7,73 €
-------------	--------

1.7 Bereitstellung – Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten

<i>Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster</i>	<i>ENTGELTE / SCHALTUNG</i>
1 bis 3	75,12 €
4 bis 12	47,83 €
13 bis 52	21,43 €
ab 53	16,07 €
Projekte	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 01.11.2017.

1.8 Reparatur der Endleitung

<i>Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL beauftragt wird.	48,55 €
b. Zuschlag zu (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	48,32 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	89,37 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 01.11.2017.



1.9 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung

<i>CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	33,91 €
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	33,91 €
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	33,91 €
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	33,91 €
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	33,91 €
TAL – CCA-A	33,91 €
TAL – CCA-B ohne ZWR	33,91 €
TAL – CCA-P	33,91 €
TAL – TelAsI bei OPAL	33,91 €
TAL – BaAsI bei OPAL	33,91 €
TAL – TelAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	33,91 €
TAL – BaAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	33,91 €
TAL – PMxAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	33,91 €

1.10 Entgelte für die Bereitstellung (und Entstörung) der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Bereitstellung/Entstörung Search Call (SC)	0,0174 €/Sek.
Bereitstellung/Entstörung Courtesy Call (CC)	0,0179 €/Sek.

1.11 Entgelte für GK-Anschaltungen TAL

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Basisleistung, monatliches Grundentgelt	2.003,74 €
Basisleistung, fallweises Entgelt pro TAL	36,98 €

Hinweis: Als KVz-TAL gelten auch die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.

**Mitteilung Nr. 315/2024**

§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Mieten

Gemäß §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG wird veröffentlicht:

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Mieten der Telekom Deutschland GmbH kann ab dem 07.08.2024 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens **BK3a-24/012** in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Bitte nutzen Sie für schriftliche Stellungnahmen **immer** das elektronische Postfach. Sie schonen damit nicht nur die Umwelt, sondern erleichtern der Beschlusskammer auch die Verarbeitung der Eingaben. Schriftsätze, die auf anderen Wegen (Fax/per Post) eingehen, können mitunter nur verzögert bearbeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des / der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **07.08.2024** und endet am **09.09.2024**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3a-24/012

Mitteilung Nr. 316/2024

TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2023 beschlossen:

1. Die folgenden Entgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2024 genehmigt:

1.1 Einmalentgelte

1.1.1 Angebotsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre	85,96 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für oiL ¹⁾	99,93 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	88,01 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	46,22 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase für das erste Mastfeld ⁶⁾	261,55 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase, Zuschlag für jedes weitere Mastfeld	2,31 €

1.1.2 Bereitstellungsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre	93,05 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für oiL ¹⁾	178,34 €
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre	44,98 €
Dokumentation der Bestandsführung für oiL ¹⁾	32,37 €
Beauftragungspauschale für Sicherheitservices für die Bereitstellung	23,89 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	498,58 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	164,93 €
Technischer Sicherheitservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾



1.1.3 Betriebsphase

Position	Entgelt, netto
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservices in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	23,89 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für das erste Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	344,37 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für jedes weitere Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	99,99 €
Technischer Sicherheitsservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.1.4 Kündigungs-/Rückbauphase

Position	Entgelt, netto
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre	127,66 €
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für oiL ¹⁾	144,67 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	20,35 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	2,83 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld	95,96 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für jedes weitere Mastfeld	2,31 €
Beauftragung des Sicherheitsservices für die Kündigung	23,89 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	158,07 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	42,19 €
Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.2. Monatliche Überlassungspreise

Position	Entgelt, netto
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse L ⁵⁾ : KKR ⁸⁾ 100 (je Meter)	0,37 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse M ⁴⁾ : MFR / KR ⁹⁾ (je Meter)	0,09 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ : SNR ²⁾ rohr-/erdverlegt (je Meter)	0,05 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, EFH ¹⁰⁾ – 1 WE ¹¹⁾ (je Rohr)	12,72 €



Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, ZFH ¹²⁾ – 2 WE (je Rohr)	14,76 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 3-8 WE/GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	17,15 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH – 9-12 WE/GE (je Rohr)	23,72 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH – 13-32 WE/GE (je Rohr)	39,50 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH – ab 33 WE/GE (je Rohr)	64,48 €
Mitbenutzung Mast (je Mast)	1,70 €
Verwaltungspauschale (je Auftrag)	3,75 €

Hinweise:

- 1) oberirdische Linie
- 2) Speednetrohre, Microrohre mit den Durchmessern 7,0 x 1,5 mm, 10,0 x 1,0 mm oder 12,0 x 2,0 mm
- 3) Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit den Durchmessern 7,0 x 1,5 mm, 10,0 x 1,0 mm oder 12,0 x 2,0 mm
- 4) Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)
- 5) Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)
- 6) Ein Mastfeld ist der Bereich zwischen zwei Masten einer oberirdischen Linie
- 7) gemäß der jeweils gültigen Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, (letzter Stand 22.6.2023) nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“
- 8) Kabelkanalrohr
- 9) Kabelrohr / Mehrfachrohr
- 10) Einfamilienhaus
- 11) Wohneinheit
- 12) Zweifamilienhaus
- 13) Mehrfamilienhaus
- 14) Gebäudeeinheit

2. Befristung

Die Entgelte unter Ziffer 1. sind bis zum 31.12.2025 befristet.

3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK3c-23/079

**Mitteilung Nr. 317/2024****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung zum Glasfasernetz der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

[https://www.stadtwerke-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Bauen-Wohnen/Telekommunikation/Technische Schnittstellenbeschreibung_TKG_SWP.pdf](https://www.stadtwerke-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Bauen-Wohnen/Telekommunikation/Technische_Schnittstellenbeschreibung_TKG_SWP.pdf)

423-1a

Mitteilung Nr. 318/2024**„Verwaltungsvorschriften für Frequenzuteilungen im schmalbandigen Bündelfunk - Stand August 2024“**

Hiermit wird die überarbeitete Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den schmalbandigen Bündelfunk (VVBüfu) der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Diese ist abrufbar unter www.bnetza.de/buendelfunk.



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 319/2024

Berichtigung nach § 42 VwVfG in Bezug auf die Festlegung Zusätzlichkeitskriterien, §§ 29 Abs. 1 i. V. m. 13k Abs. 3 S. 3 EnWG

Die Festlegung Zusätzlichkeitskriterien der Bundesnetzagentur vom 28.06.2024, Az.: 4.12.05.04/1 wurde am 11.07.2024 dahingehend berichtigt, dass auf Seite 1 im Rubrum die unrichtig doppelt als Beteiligte aufgeführte Uniper Hydrogen GmbH unter zu 5) durch die beigefügte Uniper Kraftwerke GmbH ersetzt wurde.

Die Berichtigung dieser offenbaren Unrichtigkeit in der Festlegung beruht auf § 42 S. 1 VwVfG.

Die Berichtigung hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der am 28.06.2024 erlassenen Festlegung, sondern lediglich klarstellenden Charakter.

Zur besseren Übersicht ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur auch eine Fassung der Festlegung mit Berichtigung veröffentlicht. Die erlassene Festlegung ohne Berichtigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13 vom 10.07.2024 veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 320/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/028

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 15.05.2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Bereich Kriffel (198)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-21/028

Mitteilung Nr. 321/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-21/030

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.06.2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2035v2021 P502 M741 Netzverstärkung Walsum -Beeck (201)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-21/030

Mitteilung Nr. 322/2024

Öffentliche mündliche Verhandlung im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur führt am Dienstag, 24. September 2024, um 10:30 Uhr in der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Raum 0.10 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 EnWG im Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH durch (Az. BK8-24-13832-0601#1).



Mitteilung Nr. 323/2024

Verfahrenseröffnung und Konsultation zur künftigen Methodik des Ausgangsniveaus (StromNEF/GasNEF) [Strom: GBK-24-02-1#3 und Gas: GBK-24-02-2#3]

Im Festlegungsverfahren sollen die Regelungen ausgestaltet werden, anhand derer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenze ermittelt werden soll. Zugleich sollen grundlegende Kostenprüfungsmechanismen für Entgeltgenehmigungsverfahren gemäß § 23a EnWG erlassen werden.

Die Große Beschlusskammer Energie hat das Verfahren am 19.07.2024 unter dem **Aktenzeichen GBK-24-02-1#3 (für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber)** und unter dem **Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 (für Gasverteilernetzbetreiber und Gasfernleitungsnetzbetreiber)** eröffnet.

In einem ersten Schritt wird ein Eckpunktepapier veröffentlicht, welches sowohl den Bereich Strom als auch den Bereich Gas betrifft. Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.08.2024 gegeben. Das Eckpunktepapier ist unter dem folgenden Link abrufbar [Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas \(StromNEF und GasNEF\) \(bundesnetzagentur.de\)](https://www.bundesnetzagentur.de/aktuelle-mitteilungen/323-2024)



GROSSE BESCHLUSSKAMMER
ENERGIE

Eckpunkte- papier

Methodikfestlegungen Ausgangs-
niveau Strom und Gas (StromNEF
und GasNEF)



Bundesnetzagentur



Eckpunktepapier

Methodikfestlegungen

Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)

Stand: Juli 2024



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Große Beschlusskammer Energie

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Regelungsbereich der Festlegungen im Kontext der Anreizregulierung	6
3	Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus.....	7
4	Kostenartenrechnung.....	7
4.1	Grundsätze der Kostenermittlung	7
4.2	Kosten von Verpächtern und Dienstleistern.....	8
4.3	Aufwandsgleiche Kostenpositionen	8
4.4	Kapitalerhaltungskonzeption.....	9
4.4.1	Realkapitalerhaltung.....	9
4.4.2	Übergangsregelung	11
4.5	Kalkulatorische Abschreibungen	11
4.5.1	Neue Anlagengruppen (Strom)	12
4.5.2	Nutzungsdauern (Strom)	13
4.6	Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens.....	13
4.6.1	Sachanlagevermögen	13
4.6.2	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	13
4.6.3	Immaterielles Vermögen	14
4.6.4	Umlaufvermögen.....	14
4.7	Kalkulatorische Kapitalverzinsung	16
4.7.1	WACC allgemein	16
4.7.2	Abzug von Zuschüssen	17
4.8	Gewerbesteuer	19
4.9	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	22



1 Einleitung

Die GasNEV wird zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die StromNEV zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. An ihre Stelle werden bundeseinheitliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zu künftigen Bedingungen und Methoden gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 EnWG treten.

Die Bundesnetzagentur hat ihre ersten Überlegungen in einem Eckpunktepapier zusammengefasst und am 18. Januar 2024 veröffentlicht. Das Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ („NEST“) machte in Teilen konkrete Vorschläge zur Anpassung der Regulierung, stellte teilweise aber auch verschiedene Optionen vor (<http://www.bundesnetzagentur.de/gbk-eckpunktepapier-nest-2024>). Die Auftaktveranstaltung zum "NEST"-Prozess fand am 2. Februar 2024 im Wissenschaftszentrum Bonn statt. Zum Eckpunktepapier „NEST“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen.

Am 27. und 28. Mai 2024 hat die Bundesnetzagentur einen Expertenaustausch mit Branchenvertretern durchgeführt. In diesem wurden ausgewählte Themen zur künftigen Ausgestaltung des Ausgangsniveaus diskutiert, u.a. zum Umlaufvermögen, zur Kapitalerhaltungskonzeption sowie zur Gewerbesteuer. Am 8. Juli 2024 hat ein weiterer Expertenaustausch mit Branchenvertretern zu den Themen pauschalisierte Bestimmung der Kapitalkosten sowie zu den Methoden zur Bestimmung von Zinssätzen und Finanzierungsquoten stattgefunden.

Die Große Beschlusskammer, deren Zuständigkeit sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ergibt, eröffnet mit dem vorliegenden Eckpunktepapier zwei Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung einer Methodik zum Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF, GasNEF). Adressaten der Festlegungsverfahren sind die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen. Die künftige methodische Ausgestaltung in Bezug auf Betreiber von Übertragungsnetzen wird Gegenstand eines gesonderten Festlegungsverfahrens sein.

Mit den vorliegenden Eckpunkten konkretisiert und erweitert die Bundesnetzagentur die Überlegungen aus dem Eckpunktepapier „NEST“ in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Ermittlung der Kostenbasis, einerseits für eine künftige Anreizregulierung (5. Regulierungsperiode) ab dem Jahr 2028 (Gas) und 2029 (Strom), andererseits für in Ausnahmefällen verbleibende Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG ab Außerkrafttreten der GasNEV und StromNEV.

Das Eckpunktepapier ist als Zwischenfazit der Bundesnetzagentur nach der Diskussion des Eckpunktepapiers „NEST“ und zu Beginn der Festlegungsverfahren zu verstehen. Es spiegelt dabei den aktuellen Meinungsstand in der Bundesnetzagentur wider, auch um den weiteren Verfahrensverlauf inhaltlich zu strukturieren. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass der Prozess der Meinungsbildung, auch angesichts der Komplexität der zahlreichen Einzelfragen, längst noch nicht abgeschlossen ist. Die Branche und interessierte Kreise werden daher ausdrücklich um Einschätzungen zu den Kernthemen des Eckpunktepapiers für den weiteren Verlauf der Verwaltungsverfahren sowie um Anregungen zu weiteren, in den Eckpunkten noch nicht adressierten Themen gebeten.

Die Rechtsgrundlagen für die Festlegungen ergeben sich aus den neuen Festlegungsermächtigungen in §§ 21, 21a EnWG.



6 | BUNDESNETZAGENTUR

- Gemäß § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EnWG kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus oder einer Kostenbasis. In diesem Zusammenhang kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 insbesondere Regelungen treffen

"zu den Kosten für die Netzentgeltermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere

- a) zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3, beispielsweise zu aufwandsgleichen Kostenpositionen, zu kalkulatorischen Abschreibungen, zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risiko-angepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, zur kalkulatorischen Gewerbesteuer und zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen,
(...)
- b) zu Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Sachgerechtigkeit von Schlüsselungen,
- c) zur Bestimmung von Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter beziehungsweise auf Grund einer Dienstleistungserbringung anfallen (...)."

Der Ausfüllung dieser Ermächtigungsgrundlagen dienen die nunmehr eröffneten Festlegungsverfahren. Die Große Beschlusskammer beabsichtigt, in einem zweiten Schritt, die detaillierte Ausgestaltung der Vorgaben zum Ausgangsniveau zu konsultieren und Festlegungsentwürfe zu veröffentlichen. Dies ist für das 4. Quartal 2024 geplant.

2 Regelungsbereich der Festlegungen im Kontext der Anreizregulierung

Ziel der Festlegungen ist die Ausgestaltung der Regelungen, anhand derer das Ausgangsniveau für die Bestimmung einer Erlösobergrenze ermittelt werden soll. Zugleich sollen grundlegende Kostenprüfungsmethoden für Entgeltgenehmigungsverfahren gemäß § 23a EnWG erlassen werden.

Die Regelungen sind so auszugestalten, dass das darüber ermittelte Ausgangsniveau sinnvoll in das in einer künftigen Rahmenfestlegung angelegte Regulierungssystem eingepasst werden kann. Die Festlegungen müssen darüber hinaus auch berücksichtigen, wie viel Zeit für die Durchführung einer Kostenprüfung angesichts der (künftigen) Dauer einer Regulierungsperiode verbleibt.

Dabei müssen die Regelungen insbesondere im Gasbereich die besonderen Bedingungen einer "Transformationsregulierung" berücksichtigen, z.B. die verkürzte wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern und einen möglicherweise gegebenen Rückstellungsbedarf für die zu erwartenden Kosten einer Stilllegung von Netzteilen und Netzanschlüssen.

Regelungsgegenstand dieser Festlegungsverfahren im Rahmen einer Anreizregulierung ist die Methodik zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus, nicht aber etwaige nachfolgende Schritte vor Durchführung eines Effizienzvergleichs, zur besonderen Behandlung von Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare oder volatile Kostenbestandteile, Durchführung einer Vergleichbarkeitsrechnung etc. Die Regelung dieser Themen sind jeweils gesonderten Festlegungsverfahren (u.a. Methodenfestlegung zur Durchführung des Effizienzvergleichs) vorbehalten. Mechanismen zur jährlichen Anpassung einer Erlösobergrenze (vgl. heute § 4

Abs. 3 bis 5 ARegV) sind Gegenstand der Festlegung RAMEN (GBK-24-01-3#3). Hierzu gehören auch Vorgaben zur Methodik eines Kapitalkostenabgleichs, der grundsätzlich weitergeführt werden soll. Ebenfalls Gegenstand gesonderter Verfahren sind die Festlegungen einer Methodik zur Bildung der Netzentgelte (Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung).

3 Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen erfolgt durch die Regulierungsbehörden weiterhin durch eine Kostenprüfung.

Besondere Herausforderungen ergeben sich im Bereich der Gasnetzregulierung unter den Stichworten „Stilllegung und Rückbau“ (vgl. These 15 im Eckpunktepapier NEST). Die diesbezüglichen spezifischen Fragestellungen werden gesondert außerhalb dieses Eckpunktepapiers erörtert.

Gerade wegen der stark schwankenden Kostenentwicklungen sind Plankosten nicht belastbar abschätzbar. Daher wird weiterhin eine vergangenheitsbezogene Kostenprüfung durchzuführen sein. Die Berücksichtigung oder Diskussion von Plankostenansätzen ist bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus weder zielführend noch durchführbar. Plankosten werden weiterhin nicht anerkennungsfähig sein, und die Betrachtung der Kosten eines abgeschlossenen Geschäftsjahres die Grundlage bilden. Vorausschauender Netzausbau ist durch die Ansätze von Plankosten im Kapitalkostenaufschlag heute schon berücksichtigt. Der Effizienzvergleich kann und wird in der Parameterauswahl adäquat ausgestaltet sein. Außerhalb der vorliegenden Eckpunkte dauert aktuell mit der Branche die Diskussion zur Frage der Dauer von Regulierungsperioden, auch im Zusammenhang mit den Vorschlägen hinsichtlich einer OPEX-Anpassung, weiter an.

In diesem Zusammenhang ist die Regelung zu Besonderheiten des Geschäftsjahres (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV) jedenfalls sinngemäß beizubehalten und fortzuentwickeln. Soweit Kosten und Erträge dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Bewertung einer Kosten- oder Ertragsposition als Besonderheit sollte weiterhin der individuellen Beurteilung der für die Durchführung der Kostenprüfung verantwortlichen Beschlusskammer obliegen. Speziellere Maßstäbe lassen sich vorab in einer Methodenfestlegung nicht bestimmen.

4 Kostenartenrechnung

4.1 Grundsätze der Kostenermittlung

Die wesentlichen rechtlichen Maßstäbe für die Methodenfestlegungen zum Ausgangsniveau ergeben sich aus §§ 21, 21a EnWG sowie den europarechtlichen Vorgaben. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG werden die Entgelte für den Netzzugang auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit) entsprechen müssen, gebildet. Der Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit gilt, unbeschadet besonderer Festlegungsregelungen, für die Prüfung jeglicher Netzkosten. Die Regelungen berücksichtigen dabei Anreize für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals.



Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden (§ 21 Abs. 2 S. 3 EnWG). Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist (§ 21 Abs. 2 S. 4 EnWG).

Die festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen (§ 21 Abs. 3 S. 2 EnWG) und sicherstellen, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird (§ 21 Abs. 3 S. 3 EnWG).

Anerkennungsfähig sind aufwandsgleiche und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs, soweit sie betriebsnotwendig sind. Die Netzkosten setzen sich aus den aufwandsgleichen Kosten, den kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Kapitalverzinsung, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge, zusammen.

Die heute geltenden Grundsätze der § 4 Abs. 4, 5 und 5a StromNEV/GasNEV zu Einzel- und Gemeinkosten, Verpächtern und Dienstleistern sollten sachgerecht fortentwickelt werden.

4.2 Kosten von Verpächtern und Dienstleistern

- *Zur Prüfung von Verpächtern und Dienstleistern strebt die Bundesnetzagentur im weiteren Verlauf der Festlegungsverfahren eine Klarstellung der künftigen materiellen Maßstäbe für die Kostenprüfung an. Die Prüfung sollte sich dabei als Ausgangspunkt an den Kosten orientieren, die beim Verpächter bzw. Dienstleister für den Netzbetrieb angefallen sind.*

Fraglich ist, ob auf den bislang geregelten, sog. Minimumabgleich zwischen dem Wert der Gewinn- und Verlustrechnung beim Netzbetreiber (gezahltes Pachtentgelt) und dem geprüften Wert beim Verpächter in diesem Zusammenhang künftig verzichtet werden kann. Hierfür spricht, dass der Minimumabgleich ohnehin nur noch in Einzelfällen zum Tragen kam; zudem wird durch das Abstellen auf den geprüften Verpächterbogen ein verbesserter Gleichlauf mit dem Vorgehen beim Kapitalkostenabgleich erzielt. Dagegen spräche, dass dem Netzbetreiber in bestimmten Konstellationen nicht entstandene Kosten im Pachtmodell anerkannt werden.

In Bezug auf Kosten für überlassene Infrastruktur (Pachtmodelle) sind die ansetzbaren aufwandsgleichen Kosten auf bestimmte, konkret bezeichnete Ausnahmefälle zu begrenzen, da im Rahmen einer effizienten Ausgestaltung eines Pachtverhältnisses im Wesentlichen kalkulatorische Kosten beim Verpächter anfallen dürften; die Übernahme von Aufgaben für den Netzbetrieb, die über die Verpachtung im engeren Sinne hinausgehen, sind i.d.R. in Dienstleistungsverträgen zu regeln.

In Bezug auf Dienstleister hat sich die Regelungsdichte des bisherigen § 4 Abs. 5a StromNEV/GasNEV als zu komplex und wenig praxisgerecht erwiesen und sollte möglichst klarer gefasst werden. Gleichwohl ist das Potential für überhöhte Kostenansätze in diesem Bereich weiterhin hoch und sollte in der Methodik effektiv adressiert werden. Deshalb wird ein Minimumabgleich in Bezug auf Dienstleister weiterhin durchgeführt.

4.3 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Ausgangspunkt für die aufwandsgleichen Kostenpositionen sind die nach § 6b Absatz 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts- bzw. Gasverteilung. Kosten sind jedoch nicht

berücksichtigungsfähig, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen.

Auch der Effizienzgrundsatz (vgl. § 4 Abs. 1 StromNEV) ist weiterhin bereits im Rahmen der Prüfung aufwandsgleicher Kosten maßgeblich. Die Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus nimmt dabei nicht einen durchzuführenden Effizienzvergleich vorweg. Durch den Effizienzkostenmaßstab im Ausgangsniveau wird sichergestellt, dass sich der Effizienzvergleich nicht überwiegend auf ineffiziente Kosten bezieht, die im Vergleich untereinander nicht als solche zu identifizieren wären.

Der Ansatz von Fremdkapitalzinsen in den aufwandsgleichen Kosten ist im Falle der Einführung eines WACC (s.u.) nicht sachgerecht. Im Rahmen eines ganzheitlichen WACC-Modells sind Zinsaufwendungen und -erträge nicht unternehmensindividuell in Ansatz zu bringen.

Die Kostenprüfungen wurden in der Vergangenheit regelmäßig dadurch erschwert, dass Kostenpositionen, die sich aufwands- und ertragsseitig ausgleichen bzw. als durchlaufende Posten anzusehen sind, häufig von den Netzbetreibern uneinheitlich in Erhebungsbögen erfasst wurden. Daher strebt die Bundesnetzagentur eine Klarstellung in den Festlegungen, ggf. im Rahmen eines Kataloges an, welche Positionen von vorneherein nicht berücksichtigungsfähig sind. Hierzu gehören exemplarisch entsprechend der bisherigen Kostenprüfungspraxis Aufwendungen und Erträge aus Umsatzsteuer, EEG, KWKG, aus Umlagen, Mehr- und Mindermengen und Konzessionsabgaben sowie für Differenzbilanzkreise.

Es ist fraglich, ob eine Regelung in die Festlegung mit aufgenommen werden muss, die § 10 StromNEV (Verlustenergie) ersetzt. Die Kosten für Verlustenergie sind vom Netzbetreiber zu tragen (vgl. § 22 Abs. 1 EnWG). Für die konkrete Ansatzfähigkeit von Verlustenergiekosten im Ausgangsniveau gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln (GuV als Ausgangspunkt, Betriebsnotwendigkeit inkl. Effizienzprüfung), so dass ein Regelungsbedürfnis womöglich nicht besteht.

4.4 Kapitalerhaltungskonzeption

4.4.1 Realkapitalerhaltung

- *Das Mischsystem aus Nettosubstanz- und Realkapitalerhaltung soll durch ein reines Realkapitalerhaltungssystem ersetzt werden. Zur Kompensation sind dabei die Altanlagen mit ihrem eigenfinanzierten Anteil im Umstellungszeitpunkt letztmalig zu Tagesneuwerten zu bewerten. Auf dieser Grundlage erfolgt sodann die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.*

Derzeit wird das Sachanlagevermögen gemäß §§ 6, 6a Strom- und GasNEV mit einem Mischsystem aus Realkapitalerhaltung und Nettosubstanzerhaltung bewertet. Für Anlagenzugänge ab dem 01.01.2006 (Neuanlagen) wird grundsätzlich die Realkapitalerhaltung angewendet. Für vor dem 01.01.2006 aktivierte Anlagen (sog. Altanlagen) gilt bis zu ihrer vollständigen Abschreibung die Nettosubstanzerhaltung. Die für die Nettosubstanzerhaltung erforderlichen Preisindizes wurden nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen schließlich durch den Verordnungsgeber festgeschrieben.

Wie bereits im Eckpunktepapier „NEST“ beschrieben, soll das Mischsystem aus Realkapitalerhaltung und Nettosubstanzerhaltung abgelöst und auf eine einheitliche Bewertung gemäß der Realkapitalerhaltung umgestellt werden. Dies bedeutet, dass die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens auf Basis einer im Zeitverlauf unveränderten Bemessungsgrundlage ermittelt wird, unabhängig davon, ob es sich um



10 | BUNDESNETZAGENTUR

Alt- oder Neuanlagen handelt. Eine jeweils zum Basisjahr durchzuführende Bewertung des Altanlagevermögenbestands zu Tagesneuwerten entfällt.

Die Rückmeldungen aus der Branche zu den entsprechenden Eckpunkten waren nicht einheitlich:

Zum einen wird teilweise vertreten, dass die Nettosubstanzerhaltung für Altanlagen fortgeführt werden soll. Das Mischsystem habe sich in der Praxis bewährt. Sowohl Regulierungsbehörden als auch Netzbetreiber seien in der Lage, beide Kapitalerhaltungskonzepte nebeneinander zu führen. Die Wiederbeschaffungsannahme der Nettosubstanzerhaltung gelte auch im Gasbereich vor dem Hintergrund von zwingend erforderlichen Investitionen weiterhin. Zudem sei der Altanlagenbestand und damit die aus der Nettosubstanzerhaltung zukünftig sich generierenden Rückflüsse im Einzelfall im Strom- als auch Gasbereich durchaus werthaltig. Auch würden die Indexreihen für Zwecke der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten im Rahmen der Durchführung des Effizienzbenchmarks weiterhin benötigt. Die Frage nach der Ausgestaltung eines geeigneten Kompensationsmechanismus sei mit zusätzlichen Unsicherheiten verbunden.

Zum anderen wird in den Stellungnahmen teilweise vertreten, dass die Nettosubstanzerhaltung abgelöst werden könne. Die Realkapitalerhaltung erhöhe die Transparenz im System und trage zur Bürokratieentlastung bei. Die Nettosubstanzerhaltung sei demgegenüber intransparent und verursache hohen Aufwand. Zwingende Voraussetzung für einen Systemwechsel sei allerdings ein geeigneter Kompensationsmechanismus.

Von Netznutzerseite wird argumentiert, die Prämisse der „ewigen Nutzung“ sei aufgrund der sehr langen Nutzungsdauern nie überzeugend gewesen. Zudem sei die Wiederbeschaffungsannahme im Gasbereich nicht mehr gegeben. Eine Rückerstattung der aus der Nettosubstanzerhaltung vereinnahmten Ansparungen für Neuinvestitionen sei im Sinne einer bezahlbaren Energiewende erforderlich.

Die Bundesnetzagentur bewertet die Stellungnahmen wie folgt: Die erheblichen Schwierigkeiten im Falle einer Neufestlegung von Indexreihen werden in den Stellungnahmen nicht adressiert. Hier hat die Vergangenheit (Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu den Preisindizes-Festlegungen der Beschlusskammern 8 und 9) gezeigt, dass eine rechtssichere Festlegung von allgemeingültigen Preisindizes zumindest im unmittelbaren Kontext der Ausgangsniveaubestimmung durch die Regulierungsbehörde als kaum realisierbar erscheint.

Für eine Umstellung sprechen schon grundsätzlich ein erhöhtes Maß an Transparenz, die damit einhergehende Bürokratieentlastung und Komplexitätsreduktion. Die erhebliche Rechtsunsicherheit, die sich aus der Notwendigkeit zur Fortschreibung der Indexreihen ergibt, kann zudem aufgelöst werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Anteil der Neuanlagen (ab 2006) im Strombereich bereits so hoch ist, dass die Nettosubstanzerhaltung insgesamt massiv an Bedeutung verloren hat. Im Gasbereich kommt hinzu, dass die inhaltliche Rechtfertigung für das System der Nettosubstanzerhaltung – nämlich der fortdauernde Betrieb der Infrastruktur mit regelmäßiger Reinvestition der vereinnahmten, aufindexierten Abschreibungen in neue Anlagen – mit der absehbaren Stilllegung weiter Teile der Gasinfrastruktur nicht mehr gegeben ist. Zudem war das System der Nettosubstanzerhaltung bei Aufnahme der Regulierungstätigkeit von Beginn an ein auslaufendes Modell angelegt, welches vollständig im Zeitablauf vom Modell der Realkapitalerhaltung ersetzt werden sollte. Ein Systemwechsel im Rahmen der vorliegenden Festlegungsverfahren würde somit lediglich ein Vorziehen des ohnehin angelegten Systemwechsels bedeuten. Hierzu wurden im Expertenworkshop am 27. Mai 2024 keine abweichenden Auffassungen vorgebracht.



4.4.2 Übergangsregelung

Bei einem Übergang auf ein reines Realkapitalerhaltungssystem strebt die Bundesnetzagentur an, sicherzustellen, dass Vermögensnachteile, die sich möglicherweise aus der Umstellung ergeben, angemessen ausgeglichen werden. Auch in der Branche wird ein geeigneter Kompensationsmechanismus als Voraussetzung für die Abschaffung der Nettosubstanzerhaltung angesehen.

In den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier NEST wird teilweise argumentiert, die Frage der Kompensation bringe besondere Risiken und Ungewissheiten mit sich, da sich bei der Nettosubstanzerhaltung höhere Rückflüsse zum Ende der Laufzeit einstellen. Als Lösungsoptionen wurden eine individuelle Barwertermittlung der Differenz der zukünftigen Rückflüsse aus den Kapitalerhaltungssystemen sowie eine Restwertermittlung zu Tagesneuwerten in Verbindung mit einer Verzinsung mit einem Nominalzins angeführt.

Vorzugswürdig erscheint hier eine Umstellung der Restwertermittlung auf Tagesneuwert-Basis zum Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode. Im nächsten Basisjahr werden danach die Altanlagen letztmalig zu Tagesneuwerten bewertet. Hierbei kommen letztmals für diesen Zweck die in der StromNEV/GasNEV kodifizierten Indexreihen zur Anwendung, um die Altanlagen mit dem bislang angewendeten netzbetreiberspezifischen Eigenkapitalanteil - maximal in Höhe von 40% - auf Tagesneuwertbasis neu zu bewerten. Die Berücksichtigung eines höheren Eigenkapitalanteils, wie im Expertenaustausch am 27. Mai 2024 diskutiert, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur sachlich nicht begründbar.

Die sich auf der beschriebenen Grundlage ergebenden Restwerte auf Tagesneuwertbasis werden für die Zukunft festgeschrieben und ausgehend davon die Basis für die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens bilden. Neuanlagen sowie der fremdfinanzierte Anteil der Altanlagen werden wie bislang mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet. Die Verzinsung der Restwerte erfolgt mit dem Nominalzins.

4.5 Kalkulatorische Abschreibungen

- *Im Übrigen gilt in Bezug auf die kalkulatorischen Abschreibungen weiterhin, dass diese für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorzunehmen sind. Für diesen Zweck wird die Bundesnetzagentur Anlagen mit den entsprechenden Anlagengruppen und Nutzungsdauerannahmen definieren. Im Bereich der Elektrizitätsverteilernetze werden die Anlagengruppen und Nutzungsdauerannahmen einer grundlegenden Überprüfung unterzogen.*
- *Eine erste Analyse zeigt, dass - über alle Anlagengruppen betrachtet - ca. 95% der Stromnetzbetreiber ihre Anlagengüter kalkulatorisch mit dem unteren Rand der Nutzungsdauer abschreiben. Daher ist eine dezidierte Stellungnahme erwünscht, welche Argumente gegen die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern auf den unteren Rand für die Nutzungsdauern Elektrizität sprechen.*

Die bislang in § 6 Abs. 5 bis 7 StromNEV statuierten Grundsätze sollen weiter fortgelten: So ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung im Strombereich unverändert zu lassen. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jahresbezogen zu ermitteln. Dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen. Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist



12 | BUNDESNETZAGENTUR

sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsgrundlage erfolgt. In einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Grundlage der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Restwertes durch die Restabschreibungsdauer. Es erfolgt keine Abschreibung unter null, was ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen gilt.

Im Rahmen der Gastransformation ergeben sich für den Gasbereich gesonderte Anforderungen hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Abschreibungsmodalitäten. Diese sind Gegenstand des Festlegungsverfahrens KANU 2.0 (GBK-24-02-2#1), auf das inhaltlich an dieser Stelle verwiesen wird.

4.5.1 Neue Anlagengruppen (Strom)

Bei den Anlagengruppen gemäß Anlage 1 der StromNEV besteht Anpassungsbedarf. Dieser ergibt sich aus der durchgeführten Entflechtung, der Digitalisierung und dem technischen Fortschritt und der Frage, ob jede Anlagengruppe aus der Anlage 1 dem Betrieb eines Stromnetzes zuzuordnen ist. Die Digitalisierung und der technische Fortschritt erfordern z.T. neue bzw. überarbeitete Anlagengruppen. Aus der fehlenden Betriebsnotwendigkeit bzw. fehlenden Zuordnung zum Netzbetrieb folgt eine mögliche Streichung nicht mehr benötigter Anlagengruppen. Ausgenommen von einer Streichung sind Anlagen, die (anteilig) nicht dem Netzbetrieb zuzuordnen sind, aber dennoch Teil des Netzbetriebs sind und daher komplett oder anteilig abgegrenzt werden müssen (z.B. eine Solaranlage auf dem Verwaltungsgebäude oder Telekommunikationskabel, die anteilig für die Steuerung des Netzbetriebs genutzt werden). Alle Änderungen sollen für neue Anlagen nach Inkrafttreten der Regelung zur Anwendung kommen.

Der hierzu begonnene Austausch mit der Branche und die Analyse der erforderlichen Anpassungen dauern gegenwärtig weiter an.

Es zeichnet sich ab, dass die Anlagengruppen aus Anlage 1 StromNEV, Abschnitt II (Erzeugungsanlagen) nicht fortzuführen sind. Gleiches gilt für Anlage 1 StromNEV, Abschnitt III (2.9 und 2.10) zum Messwesen (moderne Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateway).

Es wird um Stellungnahme gebeten hinsichtlich einer ausnahmsweisen Abbildung von Erzeugungsanlagen im Anlagevermögen eines Verteilernetzbetreibers und der diesbezüglichen Nutzungsdauern, z.B.:

- II.4 „Notstromaggregate“ bzw. III. 2.8 „fahrbare Stromaggregate“
- Neu: ggf. ausnahmsweise zulässige eigene EE-Anlagen auf Betriebsgebäuden von Netzbetreibern, die nicht in den Netzkosten zu berücksichtigen und daher separat zu führen sind
- Neu: ausnahmsweise zulässige Energiespeicheranlagen gem. § 11b EnWG.

Gebeten wird auch um konkrete Hinweise auf etwaig notwendige, neue „digitale“ Anlagengruppen mit kürzerer Nutzungsdauer (s.u.).

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, Anlagengruppen stärker aufzugliedern, die Verwendungen in unterschiedlichen Bereichen zugeführt werden können.

4.5.2 Nutzungsdauern (Strom)

Derzeit sind für die Anlagegüter in der StromNEV Nutzungsdauerspannen vorgesehen. Die überwiegende Mehrheit der Elektrizitätsnetzbetreiber macht vom unteren Rand der Spanne Gebrauch. Wie schon im Eckpunktepapier „NEST“ vorgeschlagen, gehen die Überlegungen der Bundesnetzagentur dahin, dass für alle Netzbetreiber der untere Rand gelten soll. Mit dieser Vereinheitlichung wird eine Vereinfachung sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Regulierungsbehörde erzielt, das Führen von mehreren NETZIDs entfällt. Für bestehende Anlagegüter würde demnach einmalig von längeren Nutzungsdauern auf den unteren Rand umgestellt. Der zum Umstellungszeitpunkt verbleibende Restwert wird ausgehend vom unteren Rand weiter abgeschrieben.

Durch die Verkürzung der Nutzungsdauern kann der Effekt auftreten, dass ein Anlagengut mit in der Vergangenheit längeren Nutzungsdauern keine Restnutzungsdauer mehr zugewiesen bekommt. In diesem Fall wird der verbleibende Restwert vollständig als einmaliger Aufwand erfasst. Es entsteht ein Abschreibungsaufwand in Höhe des verbleibenden Restwerts, der regulatorisch anerkennungsfähig ist.

Zudem wird in einigen Anlagegruppen z.B. aufgrund der Digitalisierung der aktuell geltende untere Rand in der Regel nicht mehr erreicht, beispielweise weil Ersatzteile nur noch über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgehalten werden. Eine Lösung könnte sein, den unteren Rand für bestimmte Anlagegruppen abzusenken.

Auch zu diesen Fragestellungen und ihren praktischen Lösungsmöglichkeiten dauert der Austausch mit der Branche weiter an. Hierzu sind konkrete Stellungnahmen und Vorschläge erwünscht.

4.6 Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens

4.6.1 Sachanlagevermögen

Entsprechend der oben dargestellten Kapitalerhaltungskonzeption ist es naheliegend, die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in das betriebsnotwendige Vermögen einzubeziehen. Das gleiche gilt für Grundstücke.

Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Die während eines Basisjahres angeschafften Anlagegüter sind im Jahresanfangsbestand mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, im Jahresendbestand mit den um eine Jahresabschreibung reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.6.2 Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

- *Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen zählen zum Sachanlagevermögen und sind grundsätzlich Bestandteil der Verzinsungsbasis. Bei der Ermittlung des Anfangsbestands der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen sind jedoch vorgenommene Umbuchungen in das fertiggestellte Sachanlagevermögen zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen.*

Im Zusammenhang mit der Zugangsfiktion zum 1.1. eines Jahres im Rahmen der Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens (s.o.) kann es in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen zu einer Mehrfachverzinsung ein und derselben Anlage kommen, die nicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur angezeigt, bei der Ermittlung des Anfangsbestands der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen vorgenommene Umbuchungen in das fertiggestellte Sachanlagevermögen zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen.

Der so angepasste Wert für Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen ist dann Bestandteil des betriebsnotwendigen Vermögens. Ziel ist, dass ein bestimmtes Anlagengut jeweils nur entweder als Anlage im Bau oder als Fertiganlage in die Verzinsungsbasis eingeht.

Dies entspricht auch der bekannten Vorgehensweise im Rahmen von Investitionsmaßnahmen, die künftig auf die Bestimmung des Ausgangsniveaus übertragen werden sollte.

4.6.3 Immaterielles Vermögen

- *Immaterielles Vermögen ist im Falle der Betriebsnotwendigkeit Teil der Verzinsungsbasis.*

Es ist bislang umstritten, ob immaterielle Vermögensgegenstände zum betriebsnotwendigen Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 1 ARegV zu zählen sind. Die Bundesnetzagentur hat die Einbeziehung immaterieller Vermögensgegenstände in den zurückliegenden Kostenprüfungen im Falle der Betriebsnotwendigkeit bejaht und auf Basis der handelsrechtlichen Werte einbezogen. Es erscheint sachgerecht, diese Fragestellung bundesweit in diesem Sinne bei der Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens zu vereinheitlichen.

Hierunter fallen auch Baukostenzuschüsse, die gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern geleistet werden und regelmäßig in den immateriellen Vermögensgegenständen erfasst werden. Materiell ist bei der Prüfung immaterieller Vermögensgegenstände insbesondere das Merkmal der Betriebsnotwendigkeit im jeweiligen Einzelfall entscheidend. Im Hinblick auf die Position „Geschäfts- oder Firmenwert“ (§ 266 Abs. 2 A I Nr. 3 HGB) ist eine Betriebsnotwendigkeit nicht gegeben.

Insofern beabsichtigt die Bundesnetzagentur, diese Positionen in die zu definierenden Anlagengruppen als Anlagevermögen aufzunehmen, die sich an der Gliederung des § 266 Abs. 2 A I HGB orientieren.

4.6.4 Umlaufvermögen

- *Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen ist pauschal und abschließend (ohne Statuierung von Ausnahmeregelungen) in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres anerkennungsfähig.*
- *Betriebsnotwendige Vorräte werden separat und in vollständiger Höhe anerkannt.*

Gemäß den aktuellen Vorgaben aus StromNEV und GasNEV sowie der einschlägigen Rechtsprechung ist der Bedarf an betriebsnotwendigem Umlaufvermögen individuell zu bestimmen und zu begründen. Hieraus folgten in der Vergangenheit erhebliche gerichtliche Auseinandersetzungen und ein im Verhältnis zur materiellen Bedeutung unverhältnismäßiger Prüfungs- und Darlegungsaufwand.

Es sollte daher künftig unmittelbar in den Methodenfestlegungen eine pauschale Quote zur Bestimmung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens für Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister bestimmt werden. Dabei ist in die Betrachtung einzubeziehen, ob bzw. inwieweit Umlaufvermögen bezogen auf Vorräte, Forderungen, Kasse und sonstige Vermögensgegenstände anerkennungsfähig ist.

In den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier NEST wird die Vereinfachung grundsätzlich begrüßt. Es sei aber klarzustellen, dass Vorräte weiterhin separat und in vollständiger Höhe anerkannt werden müssen. Eine pauschale Quote für das Umlaufvermögen müsse bei mindestens 1/12 der Netzkosten liegen – der Ansatz von 1/24 bei Forderungen, wie zuletzt in der Verwaltungspraxis angesetzt, sei deutlich zu wenig. Der Nachweis einer höheren Quote solle im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht werden. Die bisherige



Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur und auch der Verzicht auf etwaige Beschwerdeverfahren bildeten keinen Nachweis dafür, dass das Umlaufvermögen bisher sachgerecht ermittelt bzw. die Pauschale in angemessener Höhe festgesetzt worden seien. Auch wurde angemerkt, dass die Pauschalierung beim Umlaufvermögen nicht isoliert zu behandeln sei, sondern in den Kontext der Ausgestaltung des WACC gesetzt werden müsse. Die Verzinsungsbasis und die Verzinsungsquoten (EK/FK) müssten in Summe zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

Im Expertenworkshop vom 27. und 28. Mai 2024 wurde u.a. über die Behandlung des Umlaufvermögens diskutiert.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse Strom und Gas der vergangenen Regulierungsperioden, der Stellungnahmen sowie der Diskussionsergebnisse aus dem Expertenworkshop haben gegenwärtig keine substantiellen Argumente für den Ansatz einer Quote, die 1/24 der Netzkosten übersteigt, hervorgebracht. Die Forderungen hiernach blieben eher allgemein. Dies gilt insbesondere unter der Prämisse, dass die Vorräte von der Pauschale ausgenommen und individuell angesetzt werden (vollständig, mit dem Vorbehalt einer missbräuchlichen Gestaltung).

Der Umstand, dass Nachweise eines höheren betriebsnotwendigen Umlaufvermögens in der Vergangenheit i.d.R. nicht erbracht wurden, legt nahe, dass aus der Netzbetriebspraxis keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Quote hervorgehen.

Darüber hinaus haben insbesondere die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass die Geltendmachung eines betriebsnotwendigen Vermögens über den Ansatz der Bundesnetzagentur hinaus – zunächst 1/12 und dann 1/24 der Netzkosten bzw. der angepassten Erlösobergrenze - regelmäßig nicht gelungen ist. Die Verfahren diesbezüglich waren allerdings höchst aufwendig und zeitintensiv. Hier besteht nach Eindruck der Bundesnetzagentur erhebliches Vereinfachungspotenzial. Auch setzt die pauschale Gewährung von Umlaufvermögen einen Anreiz, Umlaufvermögen nur in einem kosteneffizienten Umfang vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesnetzagentur vor, das Umlaufvermögen pauschal und abschließend (ohne Statuierung von Ausnahmeregelungen) in Höhe von 1/24 der Netzkosten des jeweiligen Basisjahres als betrieblich notwendiges Umlaufvermögen anzusetzen. Weitere individuelle Prüfungen und Nachweise würden dadurch folglich obsolet. Dementsprechend erfolgt auch kein Abgleich mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten. Diese Vorgehensweise wird auch durch eine Analyse der Kostenprüfung für die 4. Regulierungsperiode über alle Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur gestützt. Die Analyse zeigt, dass der Ansatz 1/24 der Netzkosten als Pauschale im Schnitt, über alle Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur betrachtet, auch den zuletzt anerkannten Beträgen des Umlaufvermögens entspricht.

Als Bezugsbasis erscheinen dabei das geprüfte Ausgangsniveau des Basisjahres bzw. im Falle von Entgeltgenehmigungen die genehmigten Netzkosten als vorzugswürdiger Ansatz. Demgegenüber sollten Umlagsachverhalte wie in der bisherigen Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur außen vor bleiben.

Ein alternativ denkbare Abstellen auf die Umsatzerlöse ist nicht sachgerecht. Diese schwanken insbesondere im Gasbereich wetterbedingt um ca. 20% und würden damit deutliche, insoweit willkürliche Verzerrungen in beide Richtungen bewirken.



Gleiches gilt für die Bezugsgröße der angepassten Erlösbergrenze des Jahres, die auf dem alten Basisjahr beruht. Zudem beinhaltet die angepasste Erlösbergrenze teilweise Planansätze. Insofern ist es vorzugswürdig, künftig einheitlich für die Bestimmung der Quote auf die Kosten des Ausgangsniveaus in Bezug auf das Basisjahr, das gerade geprüft wird, abzustellen.

Die pauschale Ermittlung des Umlaufvermögens erfolgt jeweils beim Netzbetreiber, Verpächter, Subverpächter und Dienstleister separat. Bei der Bestimmung des pauschalen Umlaufvermögens des Netzbetreibers ist bei Netzpacht- und Dienstleisterkonstellationen eine Korrektur bei der Bestimmung der Bezugsbasis der Netzkosten sachgerecht. Bei der Bestimmung der Bezugsbasis für das betriebsnotwendige Umlaufvermögen des Netzbetreibers werden demnach Kosten aus den jeweiligen Verpächter-, Subverpächter- oder Dienstleistungsverhältnissen nicht berücksichtigt. Hierdurch wird der Gefahr begegnet, dass Netzbetreiber im Pachtmodell bzw. mit verbundenen Dienstleistern beim Umlaufvermögen besser gestellt sind im Vergleich zu Netzbetreibern, die als große Netzgesellschaft organisiert sind.

Da der Pauschalansatz unabhängig vom bilanzierten Ansatz zu berücksichtigen ist, entfällt an dieser Stelle ein Minimumabgleich.

4.7 Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Die Bundesnetzagentur hat in dem Eckpunktepapier „NEST“ ein Modell zur Diskussion gestellt, bei dem das zu verzinsende Vermögen aus den kalkulatorischen Restwerten des Anlagevermögens unter Abzug der Baukostenzuschüsse, der Netzanschlusskostenbeiträge sowie der Investitionszuschüsse zuzüglich des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens mit einem pauschalen Kapitalkostensatz verzinst wird. Es wird dabei das Gesamtziel verfolgt, ein schlüssiges und sachgerechtes pauschalierendes Verfahren herzuleiten, um eine höhere Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen. Unnötiger Verwaltungsaufwand soll vermieden werden. Zudem soll durch die pauschale Vergütung der Kapitalkosten ein Anreiz gesetzt werden, eine nach volkswirtschaftlichen Maßstäben effiziente Finanzierung des Unternehmens zu wählen. Bislang wählen Netzbetreiber Finanzierungsformen, die sich stark an den Detailregelungen der bisherigen Regulierung orientieren.

Dieser Ansatz wurde als Modell zur Kapitalkostenbestimmung in den meisten Stellungnahmen grundsätzlich begrüßt.

Allerdings verweisen die Netzbetreiber und ihre Verbände flächendeckend auf die Notwendigkeit einer angemessenen, kapitalmarktadäquaten und zukunfts-tauglichen Kapitalverzinsung und dass diese primär sicherzustellen sei. Daher könne man die Eignung eines WACC nur gesamthaft, d.h. unter Einbeziehung der konkreten Zinssätze und Finanzierungsquoten, beurteilen.

Grundsätzlich ist dieser Standpunkt nachvollziehbar. Allerdings muss jeder einzelne Baustein einer Kapitalkostenvergütung für sich genommen sachgerecht und schlüssig begründet sein. Auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur muss aus den Einzelelementen der Kapitalkostenvergütung wie auch der Regulierung insgesamt ein sachgerechtes Gesamtergebnis resultieren.

4.7.1 WACC allgemein

- *Die Verzinsung für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erfolgt künftig im Wege einer pauschalierten Kapitalverzinsung, eines sogenannten WACC-Ansatzes.*

Um ein transparentes und nachvollziehbares Modell zu etablieren, schlägt die Bundesnetzagentur ein möglichst einfaches Modell vor. In diesem ergibt sich die kalkulatorische Kapitalverzinsung aus der Multiplikation der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten-Rate (WACC-Rate) mit der regulierten Verzinsungs-basis (RVB):

$$\text{Gesamtkapitalverzinsung (GKV)} = \text{Verzinsungsbasis (RVB)} \times \text{WACC-Rate}$$

Die WACC-Rate setzt sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammen, welche mit einer pauschalen Kapitalstruktur gewichtet werden. Daraus folgt:

$$\text{WACC-Rate} = (\text{EKQ} \times \text{EK-Zinssatz} + \text{FKVQ} \times \text{FK-Zinssatz})$$

(Definitionen: EKQ = Eigenkapitalquote, FKVQ = Quote für verzinsliches Fremdkapital)

Eine gesonderte Betrachtung der Finanzierungswirkung von (langfristigen) Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, ist innerhalb des WACC-Ansatzes nicht erforderlich. Auch Rückstellungen sind als Mittel der Innenfinanzierung als Fremdkapital zu verstehen. Demzufolge werden etwaige Zinsanteile der Zuführungen, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung im Finanzergebnis auszuweisen sind, innerhalb des WACC-Ansatzes im pauschalen Fremdkapitalteil mitberücksichtigt. Demgegenüber bleibt die Berücksichtigung des Erfüllungsanteils der Zuführungen (bspw. bei Pensionen als Personalkosten) hiervon unberührt.

Am 8. Juli 2024 fand ein offener Expertenaustausch zum Themenkomplex „Pauschale Erstattung von Kapitalkosten und Methoden zur Bestimmung der eingehenden Zinssätze und Finanzierungsquoten“ statt, in dem die Ansätze der Bundesnetzagentur vorgestellt und diskutiert wurden.

4.7.2 Abzug von Zuschüssen

- Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Zuschüsse netzbetreiberspezifisch vom betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) in Abzug zu bringen, um die Verzinsungsbasis zu bestimmen.
- Im Hinblick auf die wichtige Funktion von Baukostenzuschüssen prüft die Bundesnetzagentur, ob und wie mögliche Anreize zur Erhebung gesetzt werden können.

Der zentrale Kritikpunkt der Netzbetreiber im Rahmen der Stellungnahmen bezüglich des Eckpunktepapiers „NEST“ sowie in dem Expertenaustausch am 8. Juli 2024 war der zur Diskussion gestellte Vorab-Abzug der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie der Netzanschlusskostenbeiträge. Dieser führt nach Ansicht der Netzbetreiber zu einer Verschlechterung, da er das zu verzinsende Vermögen, und damit Eigen- und Fremdkapital-Anteile reduziere, obwohl es sich bei den Baukosten- und Investitionszuschüssen nur um Fremdkapital handle. Die Zuschüsse wären also nur vom Fremdkapitalanteil innerhalb des WACC abzuziehen oder ebenfalls zu pauschalieren.

Diesem Standpunkt vermag sich die Bundesnetzagentur nicht anzuschließen.

Bei Netzbetreibern stellen sich spezifische Fragen zum Umgang mit Zuschüssen von Anschlussnehmern (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) sowie Investitionszuschüssen aus anderen Quellen (bspw. Fördermittelzuschüsse von staatlichen Stellen o.ä.). Im Bereich der Elektrizitätsverteilernetze stehen diese besonders im Fokus vor dem Hintergrund der Ausbauerfordernisse der Stromnetze und der



18 | BUNDESNETZAGENTUR

Elektrifizierung der Wirtschaft. Die wesentliche Funktion der Baukostenzuschüsse ist das „Preissignal“ an den Anschlussnehmer auf den notwendigen Netzausbau durch die Anschlussdimensionierung.

Buchhalterisch können diese Zuschüsse die Anschaffungs- und Herstellungskosten direkt mindern (Netto-Ausweis oder direkte Methode) oder als Passivposten ausgewiesen werden (passiver Brutto-Ausweis, indirekte Methode).

Durch die Vereinnahmung von Zuschüssen werden Mittel für Investitionen bereitgestellt, ohne dass diese vom Netzbetreiber selbst aufgebracht werden müssen. Sie reduzieren also den durch Netzentgelte zu finanzierenden Gesamtkapitalbedarf der Investition. Eine Rückzahlung ist nicht vorgesehen, sofern die Mittel entsprechend verwendet wurden.

Die Frage, ob es sich bei Zuschüssen um Eigen- oder Fremdkapital oder eine Mischform handelt, kann folglich dahinstehen.

Vor dem Hintergrund des zukünftigen Kapitalbedarfs in den Netzen ist das Einholen solcher Zuschüsse effizient und geboten, da diese dem Netzbetreiber zinsfrei zur Verfügung gestellt werden und damit auch Auswirkungen auf die Finanzierungssituation haben.

Daher sind die Zuschüsse netzbetreiberspezifisch vom betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) in Abzug zu bringen. Die Regulierte Verzinsungsbasis (RVB) ergibt sich dann aus dem Betriebsnotwendigen Vermögen (BNV), abzüglich der Bestände an Zuschüssen. Dieses Vorgehen stellt auch eine Gleichbehandlung vom buchhalterischen Netto- und Brutto-Ausweis sicher.

RVB = BNV - Zuschüsse

Die Erträge aus der Auflösung der Zuschüsse werden ebenfalls in individueller Höhe die Kosten mindern.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber Baukostenzuschüsse tatsächlich (und diskriminierungsfrei sowie transparent) gegenüber seinen Anschlusskunden erhebt (vgl. § 17 Abs. 1 EnWG). Mit anderen Worten: Mit der Nichterhebung von Baukostenzuschüssen geht die Vermutung einer ineffizienten Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers einher. Darüber hinaus erfüllen vor allem Baukostenzuschüsse die Funktion, überdimensionierte Netzanschlüsse zum Nachteil der Allgemeinheit zu vermeiden (sog. Lenkungs-funktion). Die Erhebung von Baukostenzuschüssen hat damit nicht nur eine Senkung des Kapitalbedarfs, sondern auch eine Begrenzung des Netzausbaubedarfs und damit der entstehenden Kosten zur Folge.

Die Bundesnetzagentur hat jedoch bundesweit eine durchaus uneinheitliche Praxis beobachtet, bis hin zu einzelnen Netzbetreibern, die keine Baukostenzuschüsse erheben. Nach dem Eindruck der Bundesnetzagentur besteht in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Netzanschlusskapazität sowie der zu erwartenden energiewendebedingten Erhöhung des Finanzierungsbedarfs nahezu aller Netzbetreiber.

Es drängt sich die Frage auf, ob und wie im Rahmen der Verzinsungsbasis oder im Rahmen durch andere regulatorische Vorgaben im Bereich der Elektrizitätsverteilernetze eine Anreizkomponente für die Erhebung

von Baukostenzuschüssen verankert werden kann. Hierbei bestehen u.a. folgende Herausforderungen, hinsichtlich derer die Bundesnetzagentur die Branche um eine Einschätzung bittet:

- *Ließe sich eine Anreizkomponente methodisch widerspruchsfrei in die Ermittlung der Verzinsungsbasis bzw. Berechnung des WACC einbeziehen? An welcher Stelle der Ermittlung der Verzinsungsbasis bzw. Berechnung des WACC wäre diese Anreizkomponente zu verorten? Dabei sollen keine Abstriche daran gemacht werden, dass der WACC eine einheitliche Finanzierungsstruktur für alle Netzbetreiber unterstellt.*
- *Ließe sich eine Anreizkomponente methodisch widerspruchsfrei an anderer Stelle bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus einbeziehen?*
- *Welche alternativen Anreizmodelle wären in Bezug auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen denkbar?*
- *Im Expertenworkshop vom 8. Juli 2024 wurde seitens Branchenvertretern vorgeschlagen, eine Anreizkomponente durch einen prozentualen Einbehalt der BKZ einzuführen, der bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis nicht dem Abzug vom betriebsnotwendigen Vermögen unterliegen solle. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?*

4.8 Gewerbesteuer

- *Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint zum aktuellen Stand der Diskussion die Anerkennung nur des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands, auch in Ansehung der geäußerten Kritik, weiterhin als sachgerechtere Alternative zur bisherigen Verordnungsregelung mit einer Anerkennung auf kalkulatorischer Grundlage. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erwägung, dass potentiell gewichtige Beträge bei einer kalkulatorischen Betrachtung als Netzkosten anerkannt würden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen.*
- *Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein. Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.*
- *Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers. Soweit dort keine Gewerbesteuer ausgewiesen wird, kann auch keine Gewerbesteuer geltend gemacht werden. Auch können keine höheren Gewerbesteuerbeträge anerkannt werden als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden. Soweit Zuordnungen der Gewerbesteuer notwendig werden, sind diese nach darzulegenden, sachgerechten Schlüsseln vorzunehmen.*

Im Eckpunktepapier NEST hat die Bundesnetzagentur die These aufgestellt, dass bei der Neuordnung des Regulierungsrahmens neu zu bewerten ist, ob die Anerkennung der Gewerbesteuer weiterhin auf kalkulatorischer Basis ermittelt oder auf den dem Netzbetreiber zugeordneten Anteil der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt werden soll. In der bisherigen Praxis wird die Gewerbesteuer als kalkulatorische Größe ermittelt. Dadurch erhalten zahlreiche Netzbetreiber einen Ausgleich für Gewerbe- und Körperschaftsteuerzahlungen in ihrer Erlösobergrenze, auch wenn sie tatsächlich keine oder nur in geringem Umfang Gewerbe- und Körperschaftsteuer zahlen. Dies gilt insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Organschaft oder eines steuerlichen Querverbands.



20 | BUNDESNETZAGENTUR

Die Stellungnahmen seitens der Netzbetreiber zu dieser These waren ganz überwiegend ablehnend, demgegenüber gab es allerdings Zuspruch von Netznutzerseite. Die Landesregulierungsbehörden haben sich dem Vorschlag nicht angeschlossen.

Ein wesentliches Argument gegen die tatsächliche Gewerbesteuer war, dass die These dem Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung der Regulierung zuwiderlaufe. Die Gewerbesteuerzahlungen müssten für jede einzelne Gemeinde neu ermittelt und zugeordnet werden. Hierdurch würde ein erheblicher zeitlicher Aufwand entstehen. Die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer könne im steuerlichen Querverbund und in der steuerlichen Organschaft auch nicht eindeutig zugeordnet werden. Wenn die verbundenen Unternehmen Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen haben, erfolge die Gesamtgewinnermittlung auf übergeordneter Ebene. Die tatsächliche Steuer werde also auch nur bei der übergeordneten Gesellschaft ermittelt. Die Zuordnung der Steuerlast auf die einzelnen verbundenen Unternehmen erfolge mit einem Zuordnungsmodell auf Basis des Absatzes an Endverbraucher in den Gemeinden. Die Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer des Verpächters der Netzgesellschaft sei auf Grund der fehlenden Zuordnung des Ergebnisses der Muttergesellschaft zu deren unterschiedlichen Tätigkeiten nicht möglich. Es würde ein erheblicher Mehraufwand mit aufwendigen Nebenrechnungen entstehen. Eine sachgerechte Zuordnung sei nahezu unmöglich.

Weiter wurde vorgetragen, Steuerausgaben unterlägen starken Schwankungen, weshalb die Betrachtung handelsrechtlicher Werte in einem Basisjahr aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll wäre. Die tatsächliche Gewerbesteuer hänge von Sondereffekten ab (Mehr-/Mindererlöse im entsprechenden Jahr, Nachzahlungen, Gutschriften), die sich auch auf die Netzentgelte auswirken würden. Insgesamt käme es bei der Ermittlung der Kapitalkosten zu einer Vermischung unterschiedlicher Bewertungssysteme (steuerrechtlicher / kalkulatorischer Ansatz). Über alle Perioden betrachtet würde sich dabei aber keine Senkung der Netzentgelte ergeben.

Insbesondere seitens des VKU wurde vorgetragen, es entstände eine systematische Benachteiligung von kommunalen Netzbetreibern im steuerlichen Querverbund. Im Kern würde die Bundesnetzagentur mit dieser Maßnahme den steuerlichen Querverbund gefährden. Ähnlich wurde in Bezug auf die steuerliche Organschaft argumentiert. Ein schlechteres Ergebnis der Mutter/Verpächterin im Basisjahr würde die Mittelrückflüsse für Netzbetreiber erheblich verringern und sie dadurch benachteiligen. Die Anerkennung der tatsächlichen Gewerbesteuer würde in der Folge zu Umstrukturierungen mit dem Ziel anreizen, die Gewerbesteuerlast des Netzbetriebs zu maximieren bzw. die bislang nur hypothetische Gewerbesteuerlast auch tatsächlich auszuweisen (und zu zahlen), woraus sich dann ein Nullsummenspiel gegenüber dem Status quo ergeben würde. Auch die gezielte Nutzung von steuerlichen Wahlrechten (z. B. GWG-Sofortabschreibung) oder die Terminierung von Steuernachzahlungen aus Betriebsprüfungen würde angereizt.

Im Expertenworkshop vom 27. und 28.05.2024 wurde die Diskussion zum Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer fortgesetzt. Von Seiten der geladenen Experten aus dem Bereich der Netzbetreiber wurden die o.g. Kritikpunkte bekräftigt. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie die Gewerbesteuer, sollte sie in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, in die Erlösbergrenze Eingang findet. Bei einer Einbeziehung gemäß den Aufwendungen aus dem Basisjahr könnten starke Einmaleffekte zu verzeichnen sein. Diese würden bei einem jährlichen Nachfahren, analog zu einer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenkategorie, vermieden. Konkretisiert wurde noch, inwieweit sich ein zusätzlicher Aufwand ergebe, so bspw. aus der nachfolgenden Neuverhandlung von Pachtverträgen.



Der Ansatz des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands erscheint nach dem aktuellen Stand der Diskussion auch in Ansehung der geäußerten Kritik weiterhin als sachgerechtere Alternative zur bisherigen Ordnungsregelung. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erwägung, dass potentiell gewichtige Beträge bei einer kalkulatorischen Betrachtung als Netzkosten anerkannt würden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen.

So beträgt die kalkulatorische Gewerbesteuer allein bei den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren Strom und Gas (in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur) im Basisjahr der vierten Regulierungsperiode nach derzeitigem Prüfungsstand ca. 220 Mio. EUR. Angesichts der großen Anzahl an Netzbetreibern, die Teil eines steuerlichen Querverbunds oder einer steuerlichen Organschaft sind, dürfte einem erheblichen Anteil dieser Summe keine tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer gegenüberstehen. Dieser Anteil würde wie ein Übererlös zu Lasten der Netznutzer wirken. Zwar wurde hierzu teilweise vorgetragen, dass der Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer in Summe über die Zeit keine Einsparungen hervorbringen würde. Diese These wurde aus Sicht der Bundesnetzagentur bislang jedoch nicht hinreichend begründet. Vielmehr ist es naheliegend, dass die tatsächliche Gewerbesteuer niedriger ausfällt, da steuerlicher Querverbund und steuerliche Organschaft ja gerade dem Zweck von Steuerersparnissen dienen. Auch angesichts des Vortrags, dass eine Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer hochkomplex sei, scheint die These, man könne eine ungefähr gleiche Höhe zur kalkulatorischen Gewerbesteuer bereits voraussagen, nicht überzeugend. Konkrete Berechnungen und Darlegungen, die sie stützen, wurden bislang nicht beigebracht.

Allerdings kann auch die Bundesnetzagentur auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten gegenwärtig nicht sicher bewerten, wie hoch die dem Netzbetreiber zuzuordnende tatsächliche Gewerbesteuerzahlung im Status-quo wäre. Weiterhin kann sie nicht bewerten, welche gesellschaftsrechtlichen Umgestaltungen durch die Netzbetreiber im Nachgang zu einer Umstellung auf die tatsächliche Gewerbesteuer vorgenommen würden, die dann zu einer Erhöhung des ausgewiesenen Gewerbesteueraufwands führen würden. Aufgrund der aktuellen Informationslage kann die Bundesnetzagentur insofern das Einsparpotential derzeit ex-ante nicht final abschätzen. Teilweise wurde insofern vorgetragen, es könne partiell sogar zu einer Erhöhung der Gewerbesteuerkosten in den Netzentgelten kommen. Sollte dies zutreffen, so wäre es auch sachgerecht, dass den Netzbetreibern eventuell höhere, tatsächliche Kosten erstattet werden.

Nicht tragfähig erscheint aus Sicht der Bundesnetzagentur das Argument, das Abstellen auf die tatsächliche Gewerbesteuer würde den steuerlichen Querverbund und die steuerliche Organschaft benachteiligen und gefährden. Insofern ist zunächst festzuhalten, dass die steuerlichen Vorteile durch eine Umstellung der Regulierungspraxis eben nicht aufgehoben werden. Die Gewerbesteuerzahlungen werden bei Verrechnungsmöglichkeiten von Gewinnen und Verlusten reduziert, unabhängig von der regulatorischen Behandlung der Gewerbesteuer. Vielmehr werden diese durch den Ansatz einer höheren kalkulatorischen Steuer im Regulierungsrahmen perpetuiert. Die Annahme, Querverbünde/Organschaften würden bei einer veränderten Regulierungspraxis aufgegeben, trifft dabei nur dann zu, wenn die Verringerung der Erlöse die steuerlichen Vorteile dieser Institute übersteigt. Ob dies generell zutrifft, kann angesichts der gegenwärtigen Informationslage seitens der Bundesnetzagentur nicht eingeschätzt werden. Für die Erwägungen im Hinblick auf die gesetzlichen Zwecke der Regulierung kann die Wirkung auf die Anzahl von Unternehmen, die in einem Querverbund/Organschaft organisiert sind, aber nur nachgelagerte Bedeutung haben. Eine Benachteiligung kann im Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer nicht gesehen werden. Vielmehr würde eine Abbildung der tatsächlichen Mittelflüsse erfolgen. Es würde eine Gleichstellung mit anderen Netzbetreibern erreicht.



Auch das Argument, die Umstellung der Regulierungspraxis würde zu Gestaltungen im Basisjahr anreizen, überzeugt die Bundesnetzagentur bislang nicht. Zunächst ist nicht ersichtlich, wie Unternehmen eine besondere Konzentration der Gewerbesteuerlast im Basisjahr erreichen könnten. Sofern dies gelingen sollte, kann dem jedoch mit regulatorischen Mitteln begegnet werden (z.B. Kürzung von Besonderheiten des Geschäftsjahres). Ein grundsätzlich als sachgerecht anzusehender Ansatz sollte jedenfalls nicht bereits aufgrund zu erwartender Gestaltungen verworfen werden.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss. Soweit dort keine Gewerbesteuer ausgewiesen wird, kann auch keine Gewerbesteuer als Aufwand geltend gemacht werden. Auch bei zulässigen Zuordnungsgestaltungen können der Höhe nach keine höheren Gewerbesteuerbeträge anerkannt werden als dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstehen. Soweit Zuordnungen der Gewerbesteuer notwendig werden, sind diese nach darzulegenden, sachgerechten Schlüsseln vorzunehmen.

Den zusätzlichen Abwicklungsaufwand schätzt die Bundesnetzagentur, anders als die Branche, derzeit angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung als vertretbar ein. Soweit die Umstellung und die sachgerechte Schlüsselung einmal aufgesetzt sind, ist die Zuordnung der Gewerbesteuer auf den Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister vielfach nur noch eine schematische Regelanwendung. Der geltend gemachte einmalige Aufwand bei der Neuverhandlung von Pachtverträgen erscheint aus Sicht der Bundesnetzagentur derzeit als verhältnismäßiger, hinzunehmender Aufwand.

4.9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Der bislang in § 9 Abs. 1 StromNEV/GasNEV geregelte Katalog der kostenmindernden Erlöse und Erträge wird fortgeführt, ergänzt um die Klarstellung, dass auch Investitionszuschüsse hierunter zu fassen sind.

Die von Dritten entrichteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse sollten grundsätzlich weiterhin über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst und netzkostenmindernd angesetzt werden.



bundesnetzagentur.de
x.com/BNetzA
social.bund.de/@bnetza
youtube.com/BNetzA

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung